

**Gemeindeordnung der Stadt Sursee
vom 23. September 2007**

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Stadtgebiet, Stadtwappen	3
Art. 2 Funktion der Stadt	3
Art. 3 Verfassungskonformes Handeln	3
Art. 4 Organe und Gremien	4
Art. 5 Amtsdauer	4
Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen	4
Art. 6a Geheimhaltungspflicht	4
Art. 7 Information, Kommunikation	5
Art. 7a Öffentlichkeitsprinzip	5
Art. 8 Publikationsorgan	5
II. Stimmberechtigte	5
Art. 9 Stimmrecht	5
Art. 10 Petitionsrecht	5
Art. 11 Gemeindeinitiative	5
Art. 12 Verfahren bei Gemeindeinitiativen	6
Art. 13 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	6
III. Gemeindeversammlung	6
A. Aufgaben	6
Art. 14 Funktion der Gemeindeversammlung	6
Art. 15 Politische Planung	6
Art. 16 Wahlen	7
Art. 17 Sachentscheide	7
Art. 18 Finanzgeschäfte	7
Art. 19 Politische Kontrolle und Steuerung	8
B. Verfahren	8
Art. 20 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	8
Art. 21 Anträge, Fragen	8
Art. 22 Verfahren bei der politischen Planung	9
Art. 23 Verfahren bei der politischen Kontrolle und Steuerung	9
Art. 24 Versammlungs- und Urnenverfahren	9
IV. Stadtrat	9
Art. 25 Zusammensetzung, Organisation, Pensen und Entschädigungen des Stadtrats	9
Art. 26 Funktion des Stadtrats	10
Art. 27 Finanzkompetenzen des Stadtrats	10
Art. 28 Weitere Kompetenzen des Stadtrats	10
V. Stadtverwaltung	10
Art. 29 Stadtverwaltung	10
Art. 30 Stadtschreiberin / Stadtschreiber	11
VI. Weitere Organe und Gremien	11
Art. 31 Bildungskommission	11
Art. 32 Revisionsstelle	11
Art. 33 Controlling-Kommission	11
Art. 34 Einbürgerungskommission	12
Art. 35 Urnenbüro	12
Art. 36 Weitere Kommissionen	12
VII. Finanzhaushalt	12
Art. 37 Grundsätze	12
VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
Art. 38 Inkrafttreten	12

Die Gemeindeversammlung Sursee

gestützt auf § 6 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004

beschliesst:

Präambel

In der Absicht, die Freiheit aller Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Sursee zu erhalten, die natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren und ein Gemeinwesen zu gestalten, in dem ein friedliches Zusammenleben in sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Sicherheit möglich ist, wird folgende Gemeindeordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Stadtgebiet, Stadtwappen

¹ Die Stadt Sursee ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Stadtgebiet und die in der Stadt wohnende Bevölkerung.

² Das Schild des Wappens ist von Rot (links) und Weiss (rechts) gespalten.

³ Die Fahne ist von Weiss (oben) und Rot (unten) geteilt.

Art. 2 Funktion der Stadt

¹ Die Stadt ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Stadtgebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Als dritte Staatsebene fördert die Stadt den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Stadt die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Stadt ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben,
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle, ökologisch nachhaltige und gesellschaftliche Rahmenbedingungen,
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

⁵ Mit den Nachbargemeinden zusammen ist die Stadt als regionales Zentrum bestrebt, die Zusammenarbeit zu fördern und die Region zu stärken.

Art. 3 Verfassungskonformes Handeln

¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,

- a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot,
- b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip,
- c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

Art. 4 Organe und Gremien

Die Stadt hat folgende Organe und Gremien:

- a. Stimmberechtigte,
- b. Stadtrat,
- c. Bildungskommission,
- d. Revisionsstelle,
- e. Controlling-Kommission,
- f. Einbürgerungskommission,
- g. Urnenbüro.

Art. 5 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Organe und der Gremien beträgt vier Jahre. Sie beginnt am

1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen.

² Wenn eine gewählte Person während der Amtsdauer ihr Stimmrecht in der Gemeinde verliert, scheidet sie aus dem Amt aus.

³ Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Stadtrat	Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Controlling-Kommission Bildungskommission (mit Ausnahme der Leitung des Ressorts Bildung und Kultur) Anstellung bei der Stadt
Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)	Stadtrat Bildungskommission Kommissionsmitglied (Art. 4 lit. e bis g) Anstellung bei der Stadt
Controlling-Kommission	Stadtrat Bildungskommission Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Anstellung bei der Stadt
Bildungskommission	Stadtrat (mit Ausnahme der Leitung des Ressorts Bildung und Kultur) Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Anstellung im Bereich der Stadtschulen Controlling-Kommission

Art. 6a Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder des Stadtrats, der Bildungskommission, der Controlling-Kommission, der Einbürgerungskommission und der weiteren Gremien der Stadt Sursee sowie Personen und Organisationen, die gestützt auf die Rechtsordnung einen städtischen Auftrag erfüllen, sind zu Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Diese Verpflichtung bleibt nach der Beendigung der Amtsdauer bestehen.

Art. 7 Information, Kommunikation

¹ Der Stadtrat informiert die Öffentlichkeit zeitgerecht und umfassend und fördert die Verbindung zur Bevölkerung. Er wahrt die Transparenz bei politischen Entscheidungsprozessen.

² Er führt über Reglemente und bedeutende Sachvorlagen bei den politischen Parteien und interessierten Kreisen Vernehmlassungen durch.

³ Die Website enthält alle wichtigen öffentlichen Informationen über die Stadt, insbesondere über die Dienstleistungen, die Organisation, die aktuellen politischen Prozesse und die wichtigsten geltenden Beschlüsse. Sie bietet den elektronischen Zugang zur Stadt und erleichtert die interaktive Kommunikation.

Art. 7a Öffentlichkeitsprinzip

¹ Jede Person hat Anspruch auf Einsichtnahme in amtliche Unterlagen oder Auskunft über den Inhalt amtlicher Unterlagen.

² Ein Reglement bestimmt Inhalt, Umfang und Verfahren der Einsichtnahme und der Auskunft.

Art. 8 Publikationsorgan

Das amtliche Publikationsorgan der Stadt gemäss § 21 Abs. 3 kantonalem Stimmrechtsgesetz ist die Anschlagstelle bei der Stadtverwaltung. Als weiteres Publikationsorgan dient die Website.

II. Stimmberechtigte

Art. 9 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Stadt. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

Art. 10 Petitionsrecht

¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt ist berechtigt, beim Stadtrat oder bei der Bildungskommission Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert längstens sechs Monaten beantwortet.

Art. 11 Gemeindeinitiative

¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung (nicht-formulierte Initiative) oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Stadtrat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

Art. 12 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Stadtrat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt die Stimmregisterführerin oder der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Stadtrat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Stadtrat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Stadtrat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Art. 17 Abs. 2 lit. b und Art. 24 finden Anwendung. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden.
- f. Der Stadtrat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Abstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

Art. 13 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Stadtrat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Stadtrat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Stadtrat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

III. Gemeindeversammlung

A. Aufgaben

Art. 14 Funktion der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Stadt.

² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Stadtrats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art. 15 Politische Planung

¹ Die Gemeindeversammlung hat bei der politischen Planung der Stadt folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten.

Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

² Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Stadtrat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 16 Wahlen

¹ Die Gemeindeversammlung wählt bzw. bestimmt:

- a. die Revisionsstelle,
- b. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros,
- c. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der von ihr eingesetzten Kommissionen.

² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

- a. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Stadtrats in die Ressorts,
- b. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Bildungskommission,
- c. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Controlling-Kommission,
- d. die Mitglieder der Einbürgerungskommission,

³ Die Wahlen erfolgen in folgenden Verfahren:

- a. Verhältniswahlverfahren: Einbürgerungskommission,
- b. Mehrheitswahlverfahren: Alle anderen Wahlen.

Art. 17 Sachentscheide

¹ Die Gemeindeversammlung erlässt bzw. ändert folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung,
- b. Reglemente,
- c. Rechtsetzende Verträge,
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit die finanziellen Folgen des Geschäfts die Finanzkompetenz des Stadtrats übersteigen.

Die Gemeindeversammlung kann den Stadtrat in einem Reglement ermächtigen, in bestimmten Sachgebieten rechtsetzende Verträge abzuschliessen oder diese durch Verordnungen zu regeln.

² Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

- a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.
- b. Entscheid über Gemeindeinitiativen.

Art. 18 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimbare Ausgaben durch Sonderkredite ab einem Wert von 2.5 Mio. Franken
- d. Beschluss über Zusatzkredite
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen
- g. Gründung von oder Beteiligungen an sowie Verkauf von privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, dies ab einem Wert von 3.5 Mio. Franken

- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.
- i. Erwerb und Belastung von Grundstücken des Finanzvermögens ab einem Wert von 6.0 Mio. Franken
- j. Veräusserung von Grundstücken des Finanzvermögens ab einem Wert von 2.5 Mio. Franken

Art. 19 Politische Kontrolle und Steuerung

¹ Die Gemeindeversammlung hat bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Stadt folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Stadtrats mit dem Prüfungsbericht der Revisionsstelle
- b. Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite
- d. Kenntnisnahme des Berichts der Controlling-Kommission

² Der Bericht der Controlling-Kommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

³ Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controlling-Kommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Stadtrat rechtlich nicht verbindlich.

B. Verfahren

Art. 20 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen zur politischen Planung (Art. 15, Art. 22),
- b. ordentliche Gemeindeversammlungen zur politischen Kontrolle und Steuerung (Art. 19, Art. 23),
- c. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Stadtrats.

² Der Stadtrat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste,
- b. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Stadtverwaltung.

Der Stadtrat stellt den Stimmberechtigten die Botschaften drei Wochen vor der Gemeindeversammlung zu.

³ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

Art. 21 Anträge, Fragen

¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

² Der Stadtrat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.

Art. 22 Verfahren bei der politischen Planung

¹ Der Stadtrat unterbreitet der Controlling-Kommission den Aufgaben- und Finanzplan, den Budgetentwurf mit Steuerfuss sowie Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen.

² Die Controlling-Kommission prüft die Unterlagen. Sie unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Stadtrat spätestens nach drei Wochen ihren Bericht und ihre Empfehlungen.

³ Bis zum 31. Dezember entscheidet die Gemeindeversammlung über das Budget mit Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

Art. 23 Verfahren bei der politischen Kontrolle und Steuerung

¹ Der Stadtrat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controlling-Kommission den Jahresbericht mit Jahresrechnung.

² Die Revisionsstelle und die Controlling-Kommission prüfen die Unterlagen. Sie unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Stadtrat spätestens nach drei Wochen ihren Bericht und ihre Empfehlungen.

³ Bis zum 30. Juni entscheidet die Gemeindeversammlung über die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

Art. 24 Versammlungs- und Urnenverfahren

¹ Die Abstimmungen werden von der Gemeindeversammlung im Versammlungsverfahren entschieden. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:

- a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden,
- b. Sonderkredite über 3.5 Mio. Franken
- c. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.

² Auf Wahlen findet Art. 16 Anwendung.

IV. Stadtrat

Art. 25 Zusammensetzung, Organisation, Pensen und Entschädigungen des Stadtrats

¹ Der Stadtrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern. Jedes Mitglied führt eines der folgenden Ressorts:

- a. Ressort Präsidiales,
- b. Ressort Soziales und Gesundheit,
- c. Ressort Finanzen und Sicherheit,
- d. Ressort Bildung und Kultur,
- e. Ressort Bau und Umwelt.

² Die Gemeindeversammlung legt die Stellenprozente des gesamten Stadtrats vor jeder Gesamterneuerungswahl des Stadtrats fest. Die sich daraus ergebende Gesamtsumme für die Besoldung des Stadtrats gilt für die gesamte Amtsperiode als gebundene Ausgabe.

³ Der Stadtrat legt die Pensen des Präsidiums und der weiteren Mitglieder an seiner konstituierenden Sitzung fest. Grundsätzlich sind die Pensen gleich hoch. Der Stadtrat berücksichtigt jedoch den voraussichtlichen Aufwand für die Arbeit im Kollegium, im Ressort und für die Repräsentation.

Art. 26 Funktion des Stadtrats

¹ Der Stadtrat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Stadt. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Stadt und für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben. Er trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

² Der Stadtrat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.

³ Der Stadtrat

- a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium,
- b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung,
- c. erfüllt alle Aufgaben der Stadt, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden,
- d. regelt die Organisation des Stadtrats und der Stadtverwaltung in der Organisationsverordnung,
- e. führt die Stadtverwaltung.

Art. 27 Finanzkompetenzen des Stadtrats

¹ Der Stadtrat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:

- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden
- b. Kreditübertragungen nach § 16 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

² Der Stadtrat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabevollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
- b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme überschreiten
- c. freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Wert von 2.5 Mio. Franken
- d. gebundene Ausgaben.

Art. 28 Weitere Kompetenzen des Stadtrats

Der Stadtrat verfügt über folgende weitere Kompetenz:

- a. Ergreifung des Gemeindereferendums gemäss § 86 der Kantonsverfassung.

V. Stadtverwaltung

Art. 29 Stadtverwaltung

¹ Die Stadtverwaltung unterstützt den Stadtrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

² Der Stadtrat delegiert den nachgeordneten Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein und überträgt ihnen die volle fachliche Verantwortung.

³ Die Stadtverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

Art. 30 Stadtschreiberin / Stadtschreiber

¹ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber wird vom Stadtrat gewählt.

² Sie oder er ist die Stabsstelle des Stadtrats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

³ Sie oder er sorgt im Rahmen ihrer oder seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

⁴ Sie oder er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Stadt nach den Weisungen des Stadtrats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

⁵ Der Stadtrat kann der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber in der Organisationsverordnung weitere Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen übertragen.

VI. Weitere Organe und Gremien

Art. 31 Bildungskommission

¹ Die Bildungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, aus der Leitung des Ressorts Bildung und Kultur und aus weiteren drei Mitgliedern. Die von der Bildungskommission bezeichneten operativen Leitungen der Stadtschulen sind beratende Mitglieder.

² Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Kompetenzen der Gemeindeversammlung und des Stadtrats die oberste Führungsinstanz der Stadtschulen. Ihre Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung werden in einem Reglement geregelt.

³ Die Amtsdauer der Bildungskommission richtet sich nach dem kantonalen Recht.

Art. 32 Revisionsstelle

¹ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Stadtrat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

² Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre.

Art. 33 Controlling-Kommission

¹ Die Controlling-Kommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus vier Mitgliedern.

² Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Stadtrat. Sie berät insbesondere über:

- a. den Aufgaben- und Finanzplan
- b. den Budgetentwurf mit Steuerfuss
- c. den Jahresbericht mit Jahresrechnung (ohne buchhalterische Prüfung)
- d. Finanzgeschäfte
- e. Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen.

³ Die Controlling-Kommission erstattet zuhanden des Stadtrats und der Gemeindeversammlung Bericht über die Geschäfte gemäss Absatz 2. Sie gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

Art. 34 Einbürgerungskommission

¹ Die Einbürgerungskommission besteht aus dem zuständigen Mitglied des Stadtrats (Vorsitz) und aus 14 Mitgliedern.

² Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.

³ Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

- a. Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Einbürgerungskommission veröffentlicht.
- b. Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 30 Tagen zuhnden der Einbürgerungskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen.
- c. Die Einbürgerungskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäßem Ermessen.
- d. Die Einbürgerungskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

Art. 35 Urnenbüro

¹ Das Urnenbüro besteht aus

- a. den Präsidien,
- b. der Stimmregisterführerin oder dem Stimmregisterführer,
- c. den weiteren Mitgliedern.

² Der Stadtrat

- a. wählt die Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. a und b und deren Stellvertretungen,
 - b. bestimmt die Anzahl der übrigen Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. c.
- Die Gemeindeversammlung wählt die übrigen Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. c.

³ Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Art. 36 Weitere Kommissionen

Die Gemeindeversammlung und der Stadtrat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

VII. Finanzhaushalt

Art. 37 Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Die Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. Oktober 2021 treten per 1. Januar 2022 in Kraft.

Sursee, 23. September 2007



Sabine Beck-Pflugshaupt
Stadtpräsidentin



RA lic. iur. Bruno Peter
Stadtschreiber

- Geändert durch die Urnenabstimmung vom 23. September 2007
- Geändert durch die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017
- Geändert durch die Gemeindeversammlung vom 14. Oktober 2019
- Geändert durch die Urnenabstimmung vom 20. Dezember 2020
- Geändert durch die Gemeindeversammlung vom 18. Oktober 2021